



Beschlussvorlage

Amt: 30 Biendl	Datum: 17.06.2016	Az.: 047.0	Drucksache Nr.: 171/2016
-------------------	-------------------	------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	11.09.2017	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	23.10.2017	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt	10/102					
Handzeichen						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

Kommunalverfassungsreform - Neufassung der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.“

Anlage(n):

Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:			Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)			Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

Begründung:

Mit Gesetz vom 14.10.2015 hat der Landtag von Baden-Württemberg die weitestgehende Reform des Kommunalverfassungsrechts seit den 1970er Jahren beschlossen, die zu vielfältigem Anpassungsbedarf in den örtlichen kommunalverfassungsrechtlichen Satzungen und Regelungen führt. Hinzu kommt, dass in Lahr die Hauptsatzung zuletzt im Jahr 2006 und die Geschäftsordnung des Gemeinderates zuletzt im Jahr 1993 geändert wurden. Auch deshalb besteht in vielerlei Hinsicht Änderungs- und Modernisierungsbedarf. Insgesamt ergibt sich damit ein äußerst umfassendes Änderungspaket, das neun zu ändernde Regelwerke mit ca. 250 Einzeländerungen und zwei neu zu erlassende Regelungenkomplexe umfasst.

Teil des Gesetzespaketes zur Kommunalverfassungsreform war eine Änderung des § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), der auch in Baden-Württemberg für die Kommunen die Möglichkeit eröffnet, amtliche Bekanntmachungen rechtswirksam allein im Internet vorzunehmen, wie dies bereits in vielen anderen Bundesländern praktiziert wird.

Es wird vorgeschlagen, diese Möglichkeit zukünftig zu nutzen. Neben Erleichterungen im Verwaltungsablauf würde dies zu Einsparungen für die öffentlichen Bekanntmachungen führen. Eine Abschätzung durch die Kämmerei ergab einen Betrag von ca. 60.000 EUR/Jahr. Weiterhin in den Tageszeitungen veröffentlicht werden Bekanntmachungen nach BauGB, da hier wegen entgegenstehendem Bundesrecht eine Bekanntmachung im Internet nicht rechtsicher möglich ist.

Die Formulierung ist weitestgehend einer Vorlage des Städtetags Baden-Württemberg entnommen. Der Einfachheit halber erfolgt ein Neuerlass der Satzung. Die praktische Umsetzung innerhalb der Verwaltung wird nur geringe Kosten verursachen und stellt auch organisatorisch kein größeres Problem dar.

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Guido Schöneboom

Friederike Ohnemus